

Geschäftsverzeichnissnr. 2090
Urteil Nr. 6/2002 vom 9. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1849 über die Polizei- und Strafgerichte, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 29. November 2000 in Sachen C. Petit und anderer gegen J. Comere, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 des Gesetzes vom 1. März [zu lesen ist: Mai] 1849 insofern, als er die in der Berufungsinstanz erkennenden Strafgerichte nicht dazu verpflichtet, die wichtigsten Zeugenaussagen aufzuzeichnen, so wie es in Artikel 155 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehen ist, gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Insoweit sich die präjudizielle Frage auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht, ist sie nicht zulässig, da der Hof nicht zuständig ist, das Gesetz unmittelbar an Bestimmungen internationalen Rechts zu messen.

B.2. Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1849 über die Polizei- und Strafgerichte bestimmt:

« Art. 10. Die in den Artikeln 155 und 189 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Aufzeichnungen müssen in Protokollform festgehalten und sowohl von dem Vorsitzenden als auch von dem Kanzler unterzeichnet werden. Im Falle der Berufung müssen ihre Originale den Verfahrensakten beigefügt werden. »

Artikel 155 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

« Art. 155. Die Zeugen legen, bei Strafe der Nichtigkeit, in der Verhandlung den Eid ab, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; der Kanzler zeichnet dies auf, ebenfalls ihren Namen, Vornamen, Alter, Beruf und Wohnort sowie ihre wichtigsten Aussagen. »

B.3. Aus der dem Hof vorgelegten Frage geht hervor, daß der Richter der Auffassung ist, daß die in den beanstandeten Bestimmungen enthaltenen Vorschriften auf die Polizei- und Strafgerichte, nicht aber auf die Berufungsgerichte anwendbar seien, was einer ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes entspreche. Der angeführte Behandlungsunterschied bestehe zwischen den Rechtssuchenden, je nachdem, ob ihre Rechtssache in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz behandelt werde.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Ein Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren auf unterschiedliche Situationen ergibt, ist als solcher nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit dieser Unterschied die Rechte der Parteien nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. Mai 1849 geht hervor, daß dessen Artikel 10 konzipiert wurde, um die Anzahl der wegen mangelnder Glaubwürdigkeit der Protokolle eingereichten Berufungen zu verringern und um das erneute Aufrufen einer großen Anzahl von Zeugen vor dem Berufungsrechtsprechungsorgan überflüssig zu machen (*Pasin.*, 1849, S. 198). Die in Artikel 10 letzter Satz vorgesehene Verpflichtung, das Original der im o.a. Artikel 155 vorgeschriebenen Aufzeichnungen den Verfahrensakten im Falle einer Berufung beizufügen, kann auf die Absicht des Gesetzgebers zurückzuführen sein, dem Berufungsrechtsprechungsorgan Zugang zu denselben Informationen zu verschaffen wie dem Rechtsprechungsorgan erster Instanz (was durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Kanzlers gewährleistet wird). Die Verpflichtung für die Zeugen, in der Verhandlung bei Strafe der Nichtigkeit den Eid abzulegen, daß sie die Wahrheit sagen werden (Artikel 155),

gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, erneute Aussagen vor dem Berufungsrechtsprechungsorgan für überflüssig zu erachten, die übrigens im Falle einer Kassationsklage völlig nutzlos wären, da der Kassationshof nicht über die Sache selbst befindet.

Die beanstandete Maßnahme ist zweckdienlich und verletzt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Parteien.

B.6. Aus dem Schriftsatz des Berufungsklägers vor dem Tatrichter wird jedoch ersichtlich, daß in dem Fall, über den der Hof befragt wird, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen vor dem Richter erster Instanz von den Aussagen abweichen, die sie vor dem Berufungsrichter machen; wegen eines nicht vorhandenen, vor diesem Richter abgefaßten Protokolls würde den Parteien auf diskriminierende Weise die Möglichkeit entzogen, adäquat auf die Aussagen der Sachverständigen und Zeugen zu erwidern.

Dieses Argument kann nicht akzeptiert werden; die kontradiktorische Beschaffenheit der Verhandlung ermöglicht es nämlich, davon auszugehen, daß die Parteien Kritik an den Aussagen üben können, auch an den Aussagen eines Sachverständigen, die vor dem Berufungsrichter gemacht werden, notfalls durch Verwendung der übersandten Protokolle.

B.7. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1849 über die Polizei- und Strafgerichte verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die in der Berufungsinstanz erkennenden Strafgerichte nicht verpflichtet, die wichtigsten Zeugenaussagen aufzuzeichnen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior